

Stadt Heilbronn	Dez. IV	Amt: Amt für Straßenwesen	Datum: 07.04.2015	GR-Drucks. Nr. 110
Az.: 66 St-P/pa		App: 4433		
Vorberatung		Entscheidung		
V B+U BE Wi J Uml BBR <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		V B+U BE Wi J Uml GR BMA <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Tag:		Tag: 28.04.2015		
<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich		
Betreff:	Barrierefreiheit im öffentlichen Frei- und Verkehrsraum Kenntnisnahme			

I. Antrag

Die Grundlagen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Frei- und Verkehrsraum werden zur Kenntnis genommen.

II. Sachverhalt

Die Auswirkungen des demografischen Wandels mit steigendem Anteil von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen stellen auch die Verkehrsplanung vor neue Aufgaben. Derzeit (Stand 2014) sind rund 12 Prozent der Heilbronner Bevölkerung nach den Maßgaben des deutschen Schwerbehindertenrechts als schwerbehindert anerkannt, d.h. mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens GdB 50. Es ist daher notwendig, Umgebungen zu schaffen, die zugänglich für alle sind, unabhängig von individuellen Fähigkeiten.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verlangt Barrierefreiheit für den öffentlichen Raum und stellt dabei fest: „Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“. Das Gesetz ist für die Baumaßnahmen bindend und seitens der Verwaltung zwingend zu berücksichtigen.

Barrieren und Hindernisse sind jedoch in unserem Alltag für viele Menschen in unterschiedlicher Weise erleb- und fühlbar:

- den Eltern mit Kinderwagen, die auf die Straße ausweichen müssen, da Gehweg-Parken die nutzbare Breite des Gehweges stark einschränkt,

- die sehbehinderte Person, die Schwierigkeiten in der Orientierung hat,
- dem begeisterten Sportler, der seit gestern mit Gipsbein und Krücken unterwegs ist,
- den Senioren und Seniorinnen, die mit einem Rollator oder einer Gehhilfe unterwegs sind und ein Ziel nicht erreichen, da eine Rampe zu steil ausgestaltet ist oder die nächste sichere Quermöglichkeit, um eine vielbefahrene Straße zu überqueren, zu weit weg ist,
- dem Reisenden, der mit einem Koffer auf dem Weg zum Bahnhof ist und diesen oft hochheben muss, da Bordsteinabsenkungen fehlen,
- den Kindern, die beim Queren einer Straße durch parkende Fahrzeuge verdeckt werden,
- den Menschen, die in der Dämmerung oder Dunkelheit bestimmte Bereiche innerhalb der Stadt meiden, da diese nicht ausreichend ausgeleuchtet sind.

Insgesamt unterscheidet man zwischen Barrierefreiheit im weiteren Sinne bzw. mobilitätseingeschränkten Personen im weiteren Sinne (bspw. Eltern mit Kinderwagen, Reisender mit Koffer) und Barrierefreiheit im engeren Sinne bzw. mobilitätseingeschränkten Personen im engeren Sinne (bspw. Rollstuhlfahrer, geh- und sehbehinderte Personen). Deren Anforderungen an den Frei- und Verkehrsraum sind oft unterschiedlich; doch durch eine große Schnittmenge gekennzeichnet.

Ziel der Stadtverwaltung ist es einen Verkehrsraum für alle zu schaffen. Grundlagen für diese Arbeit sind:

- RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen): u.a. Mindestgehwegbreite (2,50 m), Breiten- und Längenbedarf für Mobilitätsbehinderte
- EFA (Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen): Grundlagen für Fußgänger und Barrierefreiheit
- H BVA (Hinweise zu barrierefreie Verkehrsanlagen): Vertiefende Grundlagen für barrierefreie Gestaltung von Verkehrs- und Freiräumen
- DIN 18040-3:2014 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum)
- DIN 32 984 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum): Maßgebliche Norm zur Gestaltung von taktilen Bodenindikatoren für Blinde und Sehbehinderte.
- Fußgängerkonzept der Stadt Heilbronn (2012)

Die hier verankerten Details werden in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vorgestellt.

Alleine für den erweiterten Innenstadtbereich zeigen die Ergebnisse des Fußwegekonzeptes der Stadt Heilbronn von 2012 einen großen Handlungsbedarf auf. Im Zuge der Umsetzung der derzeitigen Straßenbauprojekte sind die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Barrierefreiheit mit umzusetzen. Dies führt zu erhöhtem Planungsaufwand und zu wesentlichen Kostensteigerungen der Projekte. Schwierig gestaltet sich auch oft die städtebaulich umständliche Einbindung der Elemente, sowie das in Einklang Bringen der kontroversen Nutzungsansprüche.

Erfahrungen aus den jüngsten Projekten zeigen, dass der Umbau einer bestehenden zu einer barrierefreien Kreuzung (unterschiedliche Bordhöhen, Blindenleitelemente, LSA-Technik) im Mittel ca. 25.000 € kostet.

III. Finanzwirtschaft

Keine unmittelbaren Auswirkungen. Für diese Maßnahmen stehen derzeit im Haushalt keine Mittel zur Verfügung. Bei der Haushaltsplanaufstellung ist zu prüfen, inwieweit für diese Maßnahmen nach dem Gleichstellungsgesetz Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

IV. Bürgerbeteiligung

Bürgerbeteiligung ist nicht erforderlich.

Amtsleitung

Gesehen
Dezernat IV

gez.: i.V. Thomas Bender

gez.: Wilfried Hajek